Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1933 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13832.) **Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35). Vom 6. Februar 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) in Verbindung mit Artikel 51 der Preußischen Verfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Leitende preußische Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung sind:

a) die aktiven Staatsminister, soweit sie tatsächlich ein Ministerium verwalten;
b) die Staatssekretäre in den Ministerien;
c) die Oberpräsidenten;
d) der Kammergerichtspräsident und die Oberlandesgerichtspräsidenten;
e) die Regierungspräsidenten;
f) die Polizeipräsidenten.

§ 2.

Zuständig sind:

1. für das Verbot öffentlicher politischer Versammlungen und von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel sowie für die Genehmigung solcher Veranstaltungen unter Auflagen statt eines Verbots nach § 1 Abs. 2 der Verordnung in Stadtkreisen und in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte.

   Bezieht sich das Verbot auf eine Versammlung, die bereits begonnen hat, so sind zu einem Verbote der Fortsetzung der Versammlung (Auflösung) auch die in sie entsandten Beauftragten der Polizeibehörde (§ 3 der Verordnung) befugt.

2. für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung außer den Ortspolizeibehörden auch die Landräte und der Polizeipräsident (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin.

   Die räumliche Wirkung der Anordnung erstreckt sich auf den Bereich der anordnenden Behörde; wird die Beschlagnahme und Einziehung vom Polizeipräsidenten (Landeskriminalpolizeiamt I) in Berlin angeordnet, so erstreckt sich die Wirkung auf das ganze Staatsgebiet.

3. für das Verbot periodischer Druckschriften nach den §§ 9, 10 und 11 der Verordnung auch die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, der Regierungspräsident in Sigmaringen für den Bereich des Regierungsbezirkes Sigmaringen und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin;

4. für das Verbot des Einsammelns von Geld- oder Sachspenden nach § 14 Abs. 1 der Verordnung auch die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Bezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin;

5. für die Anordnung und den Vollzug der polizeilichen Haft nach § 22 der Verordnung die Ortspolizeibehörden;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Februar 1933.)

6. für die polizeiliche Schließung von Räumlichkeiten und für die Beschlagnahme und Einziehung von Waffen nach § 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung die Ortspolizeibehörden.

§ 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung sind die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Bezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin.

Berlin, den 6. Februar 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.
von Papen. Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Dezember 1932
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 14. Januar 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1932
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen, betr. das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg,
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 21. Januar 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.